

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr



Bericht der Justizkommission

**zum Tätigkeitsbericht 2019 der Ge-
richtsbehörden und der Staatsan-
waltschaft sowie zu den Aufsichts-
besuchen 2020**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Bericht über den Tätigkeitsbericht 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2020	3
2.1	Vorbemerkungen	3
2.2	Personalwesen	4
2.3	Informatik.....	4
2.4	Justizleitung.....	5
2.5	Obergericht.....	6
2.6	Verwaltungsgericht	8
2.7	Generalstaatsanwaltschaft.....	9
3	Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat	9

1 Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)¹ dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt diesen wie auch den Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)² für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsicht der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Tätigkeitsbericht 2019 der Justiz sowie die schriftlichen Aufsichtsbesuche 2020 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft. Auf den Geschäftsbericht 2019 der Justiz wird die Justizkommission in einem separaten Bericht eingehen.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

2 Bericht über den Tätigkeitsbericht 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2020

2.1 Vorbemerkungen

Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Generalstaatsanwaltschaft und die Justizleitung unterstehen nach Artikel 13 Absatz 1 GSOG der Oberaufsicht des Grossen Rates. Sie erstatten dem Grossen Rat jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit. Im Auftrag des Grossen Rates obliegt der Justizkommission gemäss Artikel 38 Absatz 2 GO die Kontrolle der Geschäftsführung der obersten Justizbehörden.

Die Justizkommission hat drei Ausschüssen sowie ihrer Geschäftsleitung den Auftrag erteilt, Aufsichtsbesuche bei den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Justizleitung durchzuführen. Diese Besuche dienen der Erläuterung des Tätigkeitsberichts sowie der Klärung aktueller Fragen. Die diesjährigen Aufsichtsbesuche waren im März 2020 eingeplant, mussten jedoch aufgrund der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie (folgend: Corona-Krise) abgesagt werden. Die Besuche wurden stattdessen auf schriftlichem Weg durchgeführt und durch den Ausschuss I (Obergericht), den Ausschuss II (Verwaltungsgericht), den Ausschuss III (Generalstaatsanwaltschaft) sowie die Geschäftsleitung der Justizkommission (Justizleitung sowie sämtliche Besuche) vor- und nachbereitet. Die Justizkommission bedauert die Absage der Besuche ausserordentlich, weil sie gerade den direkten, jeweils offenen und konstruktiven Austausch mit der Justiz sehr schätzt. Sie konnte aber ihre Aufsichtsfunktion trotz Corona-Krise mit der schriftlichen Durchführung wahrnehmen und dankt an dieser Stelle allen vier Produktgruppen der Justiz bestens für die ausführliche Beantwortung zu den gestellten Fragen.

Im Zusammenhang mit den schriftlichen Aufsichtsbesuchen informierten die Justizleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft auch über die von ihnen wegen der Corona-Krise getroffenen Massnahmen. Die Justizkommission gewann davon einen guten Eindruck und dankt der bernischen Justiz für deren umsichtigen Umgang mit dieser Angelegenheit. Sie wird die Thematik sicher nochmals in einem Jahr aufgreifen, wenn das Ganze (hoffentlich) vorbei ist. Der Fokus des vorliegenden Berichtes liegt aber wie immer primär auf dem vergangenen Geschäftsjahr und weniger auf Aktualitäten. Er ergänzt den Tätigkeitsbericht

¹ Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1

² Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211

2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zeigt die Haltung der Justizkommission zu ausgewählten Fragestellungen auf.

2.2 Personalwesen

Anlässlich des letztjährigen Aufsichtsbesuchs wurde der Justizkommission der Aufbau des *Personalwesens (HR)* innerhalb der gesamten Justiz ausführlich dargelegt³. Dieses Jahr informierte die Justiz, dass im Hinblick auf eine Standardisierung der HR-Prozesse kantonal empfohlen wird, das HR-Geschäftsmodell einzuführen. Die Justizleitung wird sich demnächst zusammen mit den Geschäftsleitungen der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft eine erste Übersicht über die Herausforderungen und die Chancen verschaffen. Die Justizkommission unterstützt diese Bestrebungen und wird die Thematik entsprechend mitverfolgen.

Per 1. Januar 2020 wurde für die obersten Kader des Kantons die *Vertrauensarbeitszeit* eingeführt. Bei der Justiz betrifft dies die obersten Richterinnen und Richter, den Generalstaatsanwalt und seine beiden Stellvertreter sowie weitere Personen in Kaderfunktion. Gemäss Aussagen aus den vier Produktgruppen hat der Wechsel gut funktioniert; per Ende Berichtsjahr wurden allfällige Guthaben aus der Jahresarbeitszeit gemäss spezialgesetzlicher Regelung ausbezahlt. Erste Erkenntnisse über das Funktionieren des Modells Vertrauensarbeitszeit werden sich erst im Laufe der nächsten Jahre machen lassen.

Auf Stufe der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wurde die Möglichkeit der *Jobrotation* definitiv eingeführt. Bereits durchgeführte Jobrotationen wurden sehr positiv aufgenommen, das bisherige Interesse daran hielt sich jedoch in Grenzen. Die Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung (folgend: SSR JL) hat nun eine Vereinfachung angedacht, gemäss welcher die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber ihr Interesse an einer solchen Jobrotation auf der Intranetseite der Justizleitung publizieren lassen können. Die Justizkommission begrüsst dies und sieht nun die Eigeninitiative der einzelnen Personen im Vordergrund.

2.3 Informatik

Bereits seit längerer Zeit wird die Justizkommission regelmässig von der Justiz zu den schweizweit koordinierten Arbeiten betreffend das *Projekt Justitia 4.0* (Einführung elektronische Gerichtsakte, eDossier)⁴ informiert. Dieses Projekt wird vor allem in den nächsten Jahren ein gewichtiges Thema sein und von der Kommission entsprechend weiterverfolgt werden. An dieser Stelle sei besonders auf die *Entwicklung der Kosten*⁵ hingewiesen: Nach heutigem Wissenstand bewegen sich die Gesamtkosten des Projektes für die Jahre 2019-2026 zwischen CHF 70 bis 90 Millionen, der vom Kanton Bern zu tragende Anteil beträgt zwischen 7 bis 8%.

Die Justizleitung wies darauf hin, dass zu den erwähnten gesamtschweizerischen Projektkosten noch Eigenleistungen der Kantone hinzukommen werden (indirekte Kosten wie namentlich Kosten für die Anschaffung von notwendigem Mobiliar/Hardware für Arbeitsplätze und Gerichtssäle). Die Projektleitung Justitia 4.0 ist momentan daran, eine detaillierte Liste solcher Eigenleistungen und eine Schätzung der daraus entstehenden Kosten für die Kantone zu erarbeiten.

Die SSR JL erstellt derzeit den Voranschlag 2021 / Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024 sowie den ICT-Rahmenkredit 2021-2023. Sie übernimmt bezüglich Projektkosten alle ihr aus dem eid-

³ Vgl. dazu auch letztjährige Ausführungen im Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2019, S. 4

⁴ Vgl. im Einzelnen auch Website zum Projekt Justitia 4.0 <https://www.justitia40.ch/de/>

⁵ Vgl. dazu auch Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2019, S. 5

genössischen Projekt bekannten Zahlen (voraussichtlicher Anteil Kanton Bern).

Die Kosten für die kantonale Einführung werden schwergewichtig erst ab 2025 anfallen. Gewisse Vorbereitungsarbeiten und Piloten werden jedoch so früh als möglich auch im Kanton Bern stattfinden müssen. Die SSR JL geht nach aktuellem Stand von Kosten im Umfang von CHF 150'000 (2021), CHF 200'000 (2022), CHF 200'000 (2023) und CHF 250'000 (2024) aus.

Die Einführung von «*Rialto*» (neues gemeinsames Geschäftsverwaltungssystem der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft) war ursprünglich für Ende des Berichtsjahres geplant⁶. Mitte 2019 zeigte es sich jedoch, dass sich das Projekt um ein Jahr verzögert. Der Grund liegt in der umfassenden Umsetzung der Anforderungen gemäss Pflichtenheft und in der Realisierung von zusätzlichen zwingenden Systemanforderungen. Die Einführung ist – sofern es wegen der Corona-Krise nicht zu weiteren Verzögerungen kommt – für das Ende dieses Jahres angedacht. Bis zur Einführung stehen die heute eingesetzten Systeme Jugis und Tribuna zur Verfügung. Die Mittel, welche für Rialto in den Jahren 2019/20 eingeplant waren, wurden mittels Kreditübertragung auf die Jahre 2020/21 verschoben. Die Ausgabenbewilligungen mussten um ein Jahr verlängert werden. Dies führt zu Kompensationen mit anderen Vorhaben dieses Jahr und zu Umplanungen im Voranschlag 2021. Die Projektverzögerung und Erweiterung haben auf Seiten des Kantons und auf Seiten der Lieferantin (Swisscom AG) Zusatzkosten zur Folge. Mit der Swisscom AG konnte Anfang Jahr eine Lösung gefunden werden. Das Resultat fällt aus der Sicht des Kantons gut aus. Die durch den Kanton zu tragenden Mehrkosten können durch Reserven aufgefangen werden, d.h. über den Objektkredit, welchen der Grosse Rat im Jahr 2016 erteilt hat, und über den ersten Zusatzkredit, welchen die Justiz und die SID in ihren Zuständigkeitsbereichen bewilligt haben. Die verbleibenden Kreditmittel des Projekts sind damit erschöpfend eingeplant. Falls im Zuge der fortschreitenden Projektarbeiten erkannt wird, dass weitere Anforderungen auf den Einführungszeitpunkt hin benötigt werden, muss für die entsprechenden Kosten eine Lösung gefunden werden (allenfalls in Form eines zweiten Zusatzkredits). Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Projektplanung sind aktuell Gegenstand einer sorgfältigen Analyse. Eine Verlängerung des Projekts würde auch die Voranschlags- und Ausgabenbewilligungsplanung beschlagen, nachdem eine weitere Kreditübertragung und eine weitere Verlängerung des Objektkredits grundsätzlich ausgeschlossen sind.

2.4 Justizleitung

Auf das neue Berichtsjahr erfolgte ein Wechsel im *Vorsitz und in der Zusammensetzung der Justizleitung*. Seit dem 1. Januar 2020 ist Herr Michel-André Fels neuer Vorsitzender, welcher die Justizleitung in seiner Funktion als Generalstaatsanwalt bereits seit mehreren Jahren bestens kennt. Ein weiterer Wechsel in der Zusammensetzung ergibt sich per Anfang Jahr mit dem neuen Verwaltungsgerichtspräsidenten Herrn Dr. iur. Ivo Schwegler. Wie bis anhin vertreten ist das Obergericht durch seine Präsidentin, Frau Annemarie Hubschmid. Leiter der SSR JL ist Herr Frédéric Kohler. Die Justizkommission freut sich auf die weitere Zusammenarbeit und den wertvollen gegenseitigen Austausch in dieser teilweise neuen Zusammensetzung.

Im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten zu einer allfälligen Teilrevision der Kantonsverfassung betreffend die Justiz kam es innerhalb der Justiz zu kritischen Stimmen in Bezug auf *die institutionelle Stellung der Justizleitung*. Deshalb wurde bei allen Produktgruppen nachgefragt ob solche Äusserungen Einfluss auf die *Zusammenarbeit innerhalb der Justizleitung* hatten. Gemäss den Rückmeldungen ist dies nicht der Fall, was die Justizkommission positiv vermerkt. Gerade im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ist es ihr ein zentrales Anliegen, dass die Zusammenarbeit in diesem Gremium – unabhängig von der noch zu führenden politischen Diskussion –

⁶ Vgl. auch Ausführungen Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2019, S. 9

im Sinne einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Interessen der drei Produktgruppen sowie einer einheitlichen Vertretung der Justiz gegen aussen funktioniert.

Das Bundesgericht kennt für seine Richterinnen und Richter *Standesregeln* («Gepflogenheiten der Richter und Richterinnen am Bundesgericht»⁷). Die Justizkommission liess sich deshalb informieren, ob es in der bernischen Justiz *analoge Regelungen* gibt. Aus den Antworten der Produktgruppen ergibt sich, dass es zwar nur in einer Produktgruppe (Staatsanwaltschaft) etwas Verschriftlichtes gibt, bei allen aber ein starkes Bewusstsein für die besondere Rolle der Justiz vorhanden ist. Dies kann die Justizkommission aufgrund ihrer Erfahrungswerte bestätigen: Die Angehörigen der bernischen Justiz sind sich ihrer besonderen Rolle bewusst und dieses Rollenverständnis wird gelebt. Da jedoch gerade im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Justiz und dem heutigen digitalen Umfeld grosse Herausforderungen bestehen, würde es die Kommission dennoch begrüssen, wenn für die gesamte Justiz im Sinne einer Orientierungshilfe allgemeine Leitlinien für das Verhalten ihrer Mitarbeitenden in der Öffentlichkeit formuliert würden.

Als Meilenstein erachtet die Justizkommission den im Berichtsjahr erfolgten *Umzug* der SSR JL, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Steuerrekurskommission *an den Nordring 8* in Bern, konnten doch damit gleich mehrere Probleme der bisherigen Standorte endlich behoben werden.

2.5 Obergericht

Das Berichtsjahr ist für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (ZSG) positiv verlaufen. Die wichtigsten Ergebnisse des Aufsichtsbesuchs sind:

- Bereits im Tätigkeitsbericht 2019 wird dargelegt, dass *die personellen Ressourcen der ZSG an ihre Grenzen stossen*, weshalb dies am Aufsichtsbesuch näher angeschaut wurde. Die Ursachen für die zunehmend engen personellen Ressourcen werden vom Obergericht in verschiedenen Bereichen gesehen: Bereits seit mehreren Jahren steigen die Fallzahlen an, seit 2019 wird zudem eine generelle Zunahme der Verfahrensdauern festgestellt. Gleichzeitig sei der flexible interne und auch gerichtsübergreifende Ausgleich der letzten Jahre ausgeschöpft. Hinzu komme der Stellenausbau bei der Staatsanwaltschaft, der naturgemäss zu einer Mehrbelastung der Strafgerichte führe. Eine weitere Ursache wird zudem in den gestiegenen Ansprüchen an die Rechtsprechung gesehen (Anpassungen in der Gesetzgebung, Praxisänderungen durch das Bundesgericht, zunehmende Komplexität der Fälle, verändertes Verhalten der Prozessparteien, u.a.). *Mehrbedarf* wird besonders auf Stufe der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber gesehen, wonach deren Quote pro erst- und zweitinstanzlichen RichterIn leicht zu erhöhen sei. Das Obergericht zeigte der Kommission zudem auf, welche kurz- bis mittelfristige Massnahmen bereits getroffen wurden bzw. noch getroffen werden sollen. Die Justizkommission nimmt an dieser Stelle von diesen Ausführungen so Kenntnis.
- Bezüglich Anzahl, Entwicklung und Begründung von *Fällen, welche länger als 18 Monate hängig* sind, gibt es keine nennenswerten Anmerkungen: alle betroffenen Fälle konnten plausibel begründet werden.
- Die *im Berichtsjahr gefällten Bundesgerichtsentscheide* zu weitergezogenen Urteilen des Obergerichts bewegen sich aus Sicht der Kommission in einem normalen Rahmen und zeigen, dass das Obergericht qualitativ sehr gut arbeitet.
- Erwähnenswert ist aus Sicht der Kommission das *Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 3. Dezember 2019 betreffend einen bernischen Fall*.

⁷ Abrufbar unter <https://www.bger.ch/index/federal/federal-inherit-template/federal-publikationen/federal-pub-gepflogenheiten.htm> (zuletzt besucht am 08.04.2020)

Der EGMR stellte darin fest, dass für die strafprozessuale Sicherheitshaft in den nachträglichen Verfahren (z.B. Massnahmen nach Art. 59 StGB⁸) eine gesetzliche Grundlage fehlt. Dies hat heikle Folgen für die schweizerische Strafjustiz: Nach Rechtskraft dieses Urteils ist die Schweiz aufgrund von Artikel 46 Absatz 1 EMRK⁹ grundsätzlich daran gebunden. Wenn bis dahin keine gesetzliche Grundlage für strafprozessuale Sicherheitshaft in den nachträglichen Verfahren geschaffen wird, müssten in der Konsequenz selbst gefährlichste Straftäter auf freien Fuss gesetzt werden. Da sich das Obergericht vorausschauenderweise auf eidgenössischer Ebene für eine rasche Lösung eingesetzt hat, hat sich die Situation zwischenzeitlich entschärft.

- Beim *Kindes- und Erwachsenenschutzgericht* (KESGer) ist der Geschäftseingang weiterhin hoch, eine weitere Zunahme wird erwartet. Als Entlastungsmassnahme werden bei Verfahren betreffend die fürsorgerische Unterbringung nicht mehr automatisch alle Urteile schriftlich begründet. Sollte diese Praxis allerdings vom Bundesgericht revidiert werden, könnte die Geschäftslast nur mit zusätzlichen Gerichtsschreiberstellen bewältigt werden.
- Im Berichtsjahr kam es am KESGer zu einem gravierenden Zwischenfall. Dies führte beim Obergericht zu einer Prüfung und Anpassung der *Sicherheitsvorkehrungen*; diese Sorgsamkeit wird von der Justizkommission sehr begrüsst.
- Das Obergericht machte die Justizkommission ferner auf die *eigene* angespannte *Raum-situation* aufmerksam. Diese habe sich in den letzten Jahren auch durch den Ausbau der Teilzeitmöglichkeiten weiter verschärft. Der zusätzliche Raumbedarf wurde auch vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) bestätigt, weshalb in der Folge die Wohnung des Hausdienstleiters in Büroräumlichkeiten umgewandelt werden konnte. Da aber die finanziellen Ressourcen der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) nur eine Minimalvariante des Ausbaus zuliesse, wird dies allerdings nur für eine Überbrückungszeit ausreichen. Aus Sicht des Obergerichts ist deshalb das Projekt zum Anbau eines sogenannten Westflügels wiederaufzunehmen. Die Kommission nimmt davon entsprechend Kenntnis.
- Im Weiteren erläuterte das Obergericht der Kommission seine Methodik über den Umgang mit *querulatorischen Beschwerden in Strafverfahren*: Bei stets nach gleichen Verhaltensmustern eingereichten unbegründeten Beschwerden werden diese (nach entsprechender Mitteilung an die betreffenden Personen) ohne weitere Behandlung abgelegt. In *Zivilverfahren* können querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben gemäss Artikel 132 Absatz 3 ZPO¹⁰ ohne weiteres zurückgeschickt werden. Die Zivilabteilung macht von dieser Möglichkeit mit der gebotenen Zurückhaltung Gebrauch.
- Die Justizkommission fragte auch in diesem Jahr nach der Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Geschlechtern bei den Mitarbeitenden der ZSG. Aus den Zahlen bestätigt sich die Beobachtung des Obergerichts, wonach die ZSG zunehmend weiblich wird: So beträgt bei allen Richterinnen und Richtern der ZSG 2019 der Frauenanteil 54% (Vorjahr 48%). Auf Stufe Obergericht sind sie mit 32% weiterhin in der Minderheit (Vorjahr 27%). Die Justizkommission wird die Entwicklung weiterverfolgen.
- Informiert wurde auch über die Einführung einer neuen *Teilzeit-Richtlinie bei den erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern*. Die Justizkommission möchte in diesem Zusammenhang hervorheben, dass es den erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern in den letzten Jahren vermehrt ermöglicht wird, in Teilzeitpensen zu arbeiten. Diese Entwicklung wird von der Kommission sehr begrüsst. Es ist ihr aber auch bewusst, dass durch mehr Teilzeit neue Raumbedürfnisse entstehen können, welchen in der Zukunft entsprechend

⁸ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB); SR 311.0

⁹ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK); SR 0.101

¹⁰ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO); SR 272

Rechnung getragen werden muss. Klar ist für sie gleichzeitig, dass prioritär innerhalb der bestehenden Räumlichkeiten nach Lösungen gesucht werden muss.

2.6 Verwaltungsgericht

Die Geschäftsentwicklung des Verwaltungsgerichts ist weiterhin beständig und die Tätigkeit bewegt sich auf einem konstanten und insgesamt guten Niveau. Nachfolgend werden die wichtigsten Themen des Aufsichtsbesuchs aufgeführt:

- Seit dem 1. Januar 2020 hat das Verwaltungsgericht mit Herrn Dr. iur. Ivo Schwegler einen neuen Präsidenten. Die Amtsübergabe erfolgte problemlos, die Zusammenarbeit hat sich in der neuen Geschäftsleitung sofort gut eingespielt und es gab von Beginn an einen äusserst produktiven und vertrauensvollen Umgang. Die Justizkommission zeigt sich darüber sehr erfreut.
- Bezüglich Anzahl, Entwicklung und Begründung von *Fällen, welche länger als 18 Monate hängig* sind, gibt es auch beim Verwaltungsgericht keine nennenswerten Anmerkungen: alle betroffenen Fälle konnten plausibel begründet werden.
- Erfreulich ist bei allen drei Abteilungen die auch weiterhin *gute Quote beim Bundesgericht*, die für eine hohe Qualität der Urteile spricht.
- Die *grosse Belastung zweier Vorinstanzen des Gerichts* – der BVD im Bau- und Planungsrecht sowie der Sicherheitsdirektion (SID) im Migrationsrecht – wirkt sich weiterhin mit einer hohen Zahl an Beschwerdeverfahren in diesen Rechtsgebieten aus. Da die verwaltungsrechtliche Abteilung (VRA) in den ersten Wochen dieses Jahrs in etwa gleich viele Verfahren erledigen konnte, wie Neueingänge zu verzeichnen waren, haben die Pendenzen insgesamt nicht zugenommen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.
- Das Verwaltungsgericht erläuterte der Kommission die Konsequenzen (insbesondere auch bezüglich der Kosten) aus dem Bundesgerichtsentscheid *BGE 137 V 210*, wonach bestimmte Abklärungen in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren nicht mehr der Verwaltung durch Rückweisung überbunden werden dürfen, sondern aufwändige Gerichtsgutachten anzuordnen sind.
- Der Presse konnte entnommen werden, dass es *Gutachterinnen und Gutachter* gibt, die hohe Fallzahlen haben und signifikant häufig negativ zu begutachteten Personen entscheiden. Die Justizkommission fragte das Verwaltungsgericht, welches einen Teil der von der Verwaltung in Auftrag gegebenen Gutachten sieht (z.B. der IV-Stelle Bern oder der Suva), nach seinen Erfahrungswerten. Polydisziplinäre Gutachten werden gemäss Zufallsprinzip¹¹ vergeben und die Wahl der Gutachterinnen und Gutachter ist nicht zu beeinflussen. Auch soweit bei der Vergabe nicht das Zufallsprinzip zur Anwendung gelangt, gehen nach Erfahrung des Verwaltungsgerichts die Gutachterinnen und Gutachter neutral vor, unabhängig davon, ob sie oft oder selten Gutachten verfassen.
- Sorge bereitet der Kommission die *weiterhin hohe Belastungssituation der Abteilung für französischsprachige Geschäfte (CALF)*. Sie wird den weiteren Entwicklungen hier ein besonderes Augenmerk schenken, da derzeit noch offen ist, in welche Richtung diese gehen werden.
- Bereits im letzten Jahr Thema war die *Sicherheit / bauliche Situation im Gebäude des Verwaltungsgerichts*: Das Verwaltungsgericht verweist seit Jahren auf die schwierige Koexistenz des Gerichts mit der kirchlichen Gassenarbeit¹². Zu den seit langer Zeit be-

¹¹ Art. 72bis Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV); SR 831.201

¹² Siehe auch Tätigkeitsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, S. 76

kannten Sicherheitsproblemen wurden trotz mehrfach erfolgter Meldung an das AGG keine Massnahmen ergriffen. Die Justizkommission zeigt sich sehr enttäuscht darüber, dass sich an dieser Situation bis heute nichts verändert hat. Sie drückt deshalb an dieser Stelle nochmals ihre klare Erwartungshaltung aus, dass die notwendigen Massnahmen rasch möglichst an die Hand genommen werden sollen.

2.7 Generalstaatsanwaltschaft

Die *Situation bei der Staatsanwaltschaft* präsentiert sich als insgesamt gut und die Justizkommission konnte aus dem Aufsichtsbesuch einen positiven Gesamteindruck mitnehmen. Mit dem Voranschlag 2020 / Aufgaben- und Finanzplan 2021-2023 wurden innerhalb der Staatsanwaltschaft *sechs neue Stellen für die Spezialisierungen* (Cybercrime, Vermögensabschöpfung und Rechtshilfe) geschaffen. Die Staatsanwaltschaft hatte im Hinblick auf diese Stellenbegehren eine eingehende Situationsanalyse erarbeitet, welche in diesem Frühjahr anlässlich einer Retraite wiederaufgenommen werden und in Entscheidungsfähigkeit gebracht werden sollte. Im Anschluss daran war die Stellenausschreibung geplant. Aufgrund der Corona-Krise konnte die geplante Retraite nicht stattfinden und wurde auf Mitte Jahr verschoben. Die Justizkommission zeigt Verständnis für die Situation, möchte aber dennoch anmerken, dass aus ihrer Sicht diese Stellen so rasch als möglich implementiert werden sollten.

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission beantragt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a und b GO:

- Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
- Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2020

6. Mai 2020

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Monika Gygax-Böninger

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz